Obergericht des Kantons Bern

Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen

Cour suprême du canton de Berne

Autorité de surveillance en matière de poursuite et de faillite

Kreisschreiben Nr. B 7

(entspricht Kreisschreiben Nr. 8 der Zivilabteilung des Obergerichts)

an die

- Konkursgerichte des Kantons Bern
- Konkursämter des Kantons Bern

Gerichtskosten in Konkurssachen

Von abweichenden, einvernehmlich getroffenen Lösungen im Einzelfall abgesehen, soll bezüglich Geldverkehr zwischen der Zivilabteilung des Obergerichts, den Konkursgerichten und den Konkursämtern Folgendes gelten:

1. In denjenigen Fällen, in denen die Konkursgerichte Entscheide fällen müssen, ohne dass sie dafür einen Kostenvorschuss besitzen (z.B. Konkurseröffnungen in den Fällen von Art. 192, 193 SchKG, Anordnung von summarischen Konkursen, Einstellung mangels Aktiven, Schlussdekret etc.) setzen sie die Gerichtskosten im Entscheid fest, weisen die Konkursverwaltung an, diese in ihr Kostenverzeichnis aufzunehmen und überlassen dieser das Inkasso.

   Bei den Konkursgerichten entfällt in diesen Fällen die Nachführung der Kosten im System Tribuna, da das Inkasso nicht durch sie erfolgt.

   Zwischen Konkursverwaltung und Justiz erfolgt vorläufig keine Rechnungsstellung.

2. Wird gegen ein Konkurserkenntnis Beschwerde erhoben, klärt die Zivilkammer vor der Fällung ihres Entscheides ab, ob beim Konkursamt bereits Kosten aufgelaufen sind. Ist dies der Fall und wird die Beschwerde gutgeheissen, so verfügt die Zivilkammer die Weiterleitung des Kostenvorschusses an das Konkursamt, sofern dies durch das erstinstanzliche Gericht nicht bereits erfolgt ist. Das Konkursamt deckt daraus seine Kosten und überweist den allfälligen Rest an die berechtigte Partei, welche die Zivilkammer in ihrem Entscheid bezeichnet. Falls der genaue Betrag der Konkurskosten vom Schuldner beim Konkursamt direkt bezahlt worden ist, und der Konkurskostenvorschuss noch nicht weitergeleitet wurde, erfolgt der Vollzug der Abrechnung durch das erstinstanzliche Gericht gemäss Entscheid der Zivilkammer.

Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2011 in Kraft.